

Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit den Philippinen

vom 15. Juni 1999

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 24. Juni 1998 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

Ständerat, 3. März 1999

Der Präsident: Rhinow
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 15. Juni 1999

Die Präsidentin: Heberlein
Der Protokollführer: Anliker

¹ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 166 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

² BBl 1999 1040